

Bedarfsanzeige für Bildung und Teilhabe

Eingangsstempel

• **Schulbedarf**

nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag

A. Bedarfsanzeigende/r (bei Kindern und Jugendlichen gesetzliche/r Vertreter/in)

Name, Vorname

Telefonnummer für Rückfragen (optional)

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Ich/wir erhalte/n zur Zeit folgende Leistungen:

WoGG (Wohngeld - Bitte Bescheid der Wohngeldstelle beifügen)

BKGG (Kinderzuschlag - Bitte Bescheid der Familienkasse beifügen)

Ich bitte die Überweisung auf mein/unser nachfolgend genanntes Konto vorzunehmen:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

B. Kind / Jugendliche/r / Junge/r Erwachsene/r (Leistungsberechtigte / Leistungsberechtigter)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Der/die Leistungsberechtigte besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.

Name und Anschrift der Schule

C. Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Die Hinweise zum Datenschutz (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in
od. gesetzliche/r Vertreter/in

Hinweise zur Bedarfsanzeige auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulbedarf –

Gesetzliche Grundlage: § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG, § 2 AsylbLG

Wann ist ein Bedarf anzuzeigen?

Der Bedarf ist rechtzeitig vor dem 01.02. bzw. dem 01.08. anzuzeigen. Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist leider nicht möglich.

Wer kann einen Bedarf anzeigen?

Bezieher von Wohngeld (WoGG) und / oder von Kinderzuschlag (BKGG).

Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssuchende und von Sozialgeld (SGB II) oder Leistungen der Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII) sowie von § 2 AsylbLG erhalten diese Leistung für die Kinder automatisch mit der Auszahlung der Leistungen der Monate Februar und August.

Wer kann Leistungen erhalten (Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter)?

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- Wohngeld und / oder Kinderzuschlag beziehen

Welche Unterlagen sind der Bedarfsanzeige beizufügen?

Eine Kopie Ihres Wohngeld- und / oder Kinderzuschlagbescheides.

Wo ist der Bedarf anzuzeigen?

Jobcenter
Schachenstr. 70

66954 Pirmasens

Wann und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für das erste Schulhalbjahr werden 116,00 € zum 01.08. und für das 2. Schulhalbjahr 58,00 € zum 01.02. gewährt (Stand 2023).

Die Beträge werden jährlich angepasst.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Der/die Bedarfsanzeigende erhält einen Bewilligungsbescheid.
- Die Beträge werden Ihnen auf das im Antrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG erhoben.